

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tarif 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?.....	2
§ 3	Welche Leistung ist garantiert und wie hoch ist Ihre Rente?	4
§ 4	Unter welchen Voraussetzungen kann die Altersfaktorentabelle geändert werden und welchen Einfluss hat die Änderung auf die Höhe der aus den eingezahlten Beiträgen einschließlich etwaig zugeflossener Zulagen zu bildenden Rentenleistungen?	6
§ 5	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 6	Wie erhöhen wir Ihre Rente?	9
§ 7	Wann beginnt Ihre Rente?.....	9
§ 8	Wann und wie zahlen wir die Renten aus?.....	9
§ 9	Ist anstelle der regulären Altersrente eine Kapitalauszahlung möglich?.....	10
§ 10	Wie beantragen Sie Ihre Rente?	10
§ 11	Wann erlischt die Rente?	10
§ 12	Wann können wir die Rente abfinden?	10
§ 13	Wer erhält die Versicherungsleistung?	11
§ 14	Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?	11
§ 15	Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?	12
§ 16	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	12
§ 17	Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?	12
§ 18	Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?	12
§ 19	Wie kann die Versicherung gekündigt werden?	13
§ 20	Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	13
§ 21	Welche Kosten erheben wir?.....	14
§ 22	Welche Mitteilungspflichten haben Sie zu erfüllen?.....	14
§ 23	Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?	15
§ 24	Wer ist für Klagen zuständig?.....	15
§ 25	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	15
§ 26	Welche Bestimmungen können geändert werden?	16

¹Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen für die Beschäftigten unserer Mitglieder. ²Die/Der Beschäftigte ist immer die versicherte Person und kann zugleich auch Versicherungsnehmer/in sein. ³Versicherungsnehmer/in kann aber auch unser Mitglied als Arbeitgeber sein. ⁴Versicherungsnehmer/in ist nämlich diejenige/derjenige, mit dem wir diesen Vertrag abgeschlossen haben. ⁵Versicherte Person ist dagegen die Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wurde. ⁶**Wenn wir im Folgenden die persönliche Ansprache („Sie“) verwenden, ist nur die versicherte Person gemeint.**

⁷Die AVB und die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden bilden bei der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2) die folgenden Versorgungsleistungen

- a) reguläre Altersrente,
- b) vorgezogene Altersrente, wenn bei Ihnen vor Beginn der regulären Altersrente ein Fall der Erwerbsminderung eintritt und Sie in diesem Fall Rentenzahlungen beantragen oder
- c) Hinterbliebenenrente bei Tod vor Beginn Ihrer Rente

(2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie nach Begründung des Versicherungsverhältnisses und vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Erfüllung der Voraussetzungen (§ 2 Abs. 3) die Möglichkeit, eine lebenslange vorgezogene Altersrente wegen Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. ²Wenn Sie im Falle einer Erwerbsminderung eine vorgezogene Altersrente beantragen, zahlen wir ab Antragsstellung die vorgezogene Altersrente anstelle der regulären Altersrente aus. ³Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das angesparte Deckungskapital sowie das später noch aus weiteren Beitragszahlungen einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zusätzlich gebildete Deckungskapital für Ihre Alters- und/oder Hinterbliebenenrentenleistungen.

(3) ¹Eine Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn ist grundsätzlich nicht versichert. ²Mit dem Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet also unsere Leistungspflicht (§ 13). ³Sie können aber vor Beginn einer vorgezogenen Altersrente wegen Erwerbsminderung- oder regulären Altersrente entscheiden, ob wir Rentenleistungen an Ihre Hinterbliebenen auch dann erbringen sollen, wenn Sie als Rentner/Rentnerin versterben. ⁴In diesem Fall vermindert sich Ihre vorgezogene Altersrente wegen Erwerbsminderung- oder reguläre Altersrente.

⁵Eine entsprechende Berechnung werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung zur Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stellen, wenn Sie das wünschen. ⁶Sie können dann innerhalb von 4 Wochen entscheiden, ob die Versicherung mit oder ohne Hinterbliebenenabsicherung bei Tod nach Beginn einer Alters- oder vorgezogenen Altersrente wegen Erwerbsminderung fortgeführt werden soll. ⁷Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

¹Bitte beachten Sie, dass wir Rentenleistungen nur auf einen von Ihnen oder Ihren Hinterbliebenen zu stellenden Antrag in Textform erbringen (vgl. § 7). ²Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen müssen uns also mitteilen, wenn Leistungen aus der Versicherung in Anspruch genommen werden sollen. ³Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen ferner die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Reguläre Altersrente (§ 1 Abs. 1 a)

¹Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Der Beginn der Altersrente kann auf Antrag maximal 3 Jahre vorverlegt werden. ³Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. ⁴Ein Hinaus-

schieben des Rentenbeginns ist auf Antrag höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich. ⁵Ein entsprechender Antrag muss spätestens 2 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei uns eingegangen sein. ⁶Die Höhe der Rentenzahlungen reduzieren bzw. erhöhen sich bei Vorverlegung bzw. Hinausschieben des Rentenbeginns gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Hinterbliebenenrente

¹Die Zahlung der nachfolgenden Hinterbliebenenrenten ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ²Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten nur dann, wenn Sie dies vor Beginn Ihrer Rente mit uns vereinbart haben (§ 1 Abs. 3).

a) Witwen-/Witwerrente/Lebenspartnerrente

³Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwer-/Lebenspartnerrente, wenn die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann oder die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁴Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft der/des Witwen-/Witwer-/Lebenspartnerrentenberechtigten.

b) Rente an die/den Lebensgefährtin/-gefährten

⁵Wir zahlen eine lebenslange Hinterbliebenenrente an Ihre/Ihren Lebensgefährtin/-gefährten, wenn sie/er mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. ⁶Die/den Lebensgefährtin/-gefährten müssen Sie uns vor Eintritt des Leistungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum in Textform benannt sowie die gemeinsame Haushaltsführung bestätigt haben. ⁷Eine/ein anspruchsberechtigte/r Ehefrau/-mann oder eingetragene/r Lebenspartnerin/-partner schließt den gleichzeitigen Leistungsanspruch einer/eines Lebensgefährtin/-gefährten aus.

⁸Bitte teilen Sie uns unverzüglich eine Änderung bzw. einen Wegfall der eheähnlichen Gemeinschaft mit. ⁹Ein Versäumnis führt zum Erlöschen des Rentenanspruchs.

c) Waisenrente

¹⁰Nach Ihrem Tod zahlen wir Waisenrente an Ihre Waisen, längstens jedoch bis diese die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz erreicht haben.

¹¹Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder der/des Versicherten (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

d) Ausschluss einer Hinterbliebenenrente

¹²Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Vorgezogene Altersrente wegen Erwerbsminderung

a) Vorgezogene Altersrente für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen:

¹Machen Sie von Ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Gebrauch, zahlen wir Ihnen eine vorgezogene Altersrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt. ²Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung absichtlich von Ihnen herbeigeführt wurde. ³Der frühestmögliche Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente ist – unabhängig vom Termin der tatsächlich vorliegenden Erwerbsminderung – die Vollendung des 20. Lebensjahres.

⁴Der Anspruch auf die Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt ferner voraus, dass Sie uns als Nachweis für Ihre Erwerbsminderung den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vorlegen.

b) Vorgezogene Altersrente für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen:

⁵Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und keinen Rentenbescheid eines anderen Versorgungsträgers vorlegen können, benötigen wir als erforderlichen Nachweis ein Gutachten über Ihre Erwerbsminderung von einem durch die Kasse zu bestimmenden Facharzt. ⁶Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. ⁷Im Zweifel behält sich die Kasse das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der Kasse überprüfen zu lassen.

§ 3 Welche Leistung ist garantiert und wie hoch ist Ihre Rente?**(1) Garantiefumfang**

¹Die im jeweiligen Versicherungsjahr erworbenen Versorgungspunkte aus Beiträgen und etwaigen zugeflossenen staatlichen Zulagen sind garantiert. ²Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, sind diese ab Zuteilung der Bonuspunkte gleichfalls garantiert. ³Eine weitere Garantie erfolgt nicht. Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass die für die Höhe der Versorgungspunkte maßgebliche Altersfaktorentabelle gemäß Absatz 2 während der Vertragslaufzeit unverändert bleibt.

⁴Werden staatliche Förderungen rechtmäßig zurückgefordert, so reduzieren sich die gutgeschriebenen Versorgungspunkte entsprechend. ⁵Bereits zu viel gezahlte Renten aus Versorgungspunkten (vgl. Absatz 2) werden mit laufenden Rentenzahlungen verrechnet.

(2) Höhe der regulären Altersrente

¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ohne vereinbarte Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten (vgl. §5) multipliziert mit dem Rentenwert 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge einschließlich etwaig gezahlter staatlicher Zulagen durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der nachfolgenden Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersfaktorentabelle

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,08	44	0,93
18	1,07	45	0,92
19	1,06	46	0,92
20	1,05	47	0,91
21	1,04	48	0,91
22	1,04	49	0,91
23	1,03	50	0,90
24	1,03	51	0,90
25	1,02	52	0,89
26	1,01	53	0,89
27	1,01	54	0,89
28	1,00	55	0,88
29	1,00	56	0,88
30	0,99	57	0,87
31	0,99	58	0,87
32	0,98	59	0,86
33	0,98	60	0,86
34	0,97	61	0,86
35	0,97	62	0,85
36	0,96	63	0,85
37	0,96	64	0,84
38	0,95	65	0,84
39	0,95	66	0,82
40	0,95	67	0,81
41	0,94	68	0,80
42	0,94	69	0,80
43	0,93	70	0,80

⁴Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Rente für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,4 %. ⁵Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Rentenleistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 %.

⁶Wenn Sie vor Beginn Ihrer Altersrente gemäß § 1 Abs. 3 eine spätere Hinterbliebenenversorgung mit uns vereinbaren, vermindert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen errechnete Rente. ⁷Die entsprechende Berechnung werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung zur Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stellen.

(3) Höhe der vorgezogenen Altersrente wegen Erwerbsminderung

¹Die Höhe der vorgezogenen Altersrente im Falle einer Erwerbsminderung ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns angesparten Deckungskapital für Ihre Altersrente (einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven). ²Diesem Kapital entsprechen die von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte. ³Der sich aus diesen Versorgungs- und Bonuspunkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 ergebende Altersrentenbetrag wird gemäß der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine vorgezogene Altersrente wegen Erwerbsminderung umgerechnet. ⁴Dieser Betrag vermindert sich, wenn bei Beginn der Rente eine spätere Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen wird (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(4) Höhe der Hinterbliebenenrente

¹Als monatliche Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ihre/n Witwe/r, Lebenspartnerin/-partner bzw. Lebensgefährtin/-gefährten 60 %, an eine Vollwaise 20 % und an eine Halbwaise 10 % der Rente des Ihnen zustehenden Rentenbetrages (Bezugsgröße). ²Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente sterben, ist die Bezugsgröße der Betrag, der sich im Zeitpunkt Ihres Todes gemäß Absatz 2 für Sie als Altersrente ergeben hätte. ³Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben und vor Beginn mit uns eine Hinterbliebenenabsicherung vereinbart hatten, ist der nach Absatz 2 Satz 4 bzw. Absatz 3 Satz 4 verminderte Betrag zugrunde zu legen.

⁴Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner bzw. Lebensgefährtin/-gefährte mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 3,6 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht; eine Verminderung ist dabei auf 24 %, eine Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages Ihrer Altersrente begrenzt.

⁵Sofern die Summe der Hinterbliebenenrenten die Rente des Verstorbenen übersteigt, werden die Hinterbliebenenrenten anteilig derart gekürzt, dass die Summe der Hinterbliebenenrenten der Rente des Verstorbenen entspricht. ⁶Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Altersfaktorentabelle geändert werden und welchen Einfluss hat die Änderung auf die Höhe der aus den eingezahlten Beiträgen einschließlich etwaig zugeflossener Zulagen zu bildenden Rentenleistungen?

(1) ¹Bei Vertragsschluss wird die von uns zu diesem Zeitpunkt verwendete Altersfaktorentabelle Bestandteil des Vertragsverhältnisses. ²Diese Tabelle ist maßgeblich für die Höhe der Versicherungsleistungen (vgl. § 3 Absatz 2), die wir aus den eingezahlten Beiträgen einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen bilden können. ³Sie gelten solange für alle eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen, bis wir die Tabellen nach Maßgabe des folgenden Absatzes geändert haben. ⁴Mit Wirksamwerden der Änderung gelten für alle danach zu zahlenden Beiträge einschließlich etwaig zufließender staatlicher Zulagen die geänderte Tabelle solange, bis diese erneut nach Maßgabe des folgenden Absatzes geändert wird.

⁵Die Tabelle beruht auf bestimmten Annahmen zum biometrischen Risiko, d.h. der durchschnittlichen Lebenserwartung der versicherten Personen (Annahmen zur Biometrie). ⁶Insoweit verwenden wir die Generationentafel RT 2005 G von Heubeck. ⁷Ferner liegen der Tabelle Annahmen zur Zinsentwicklung zugrunde. ⁸Insoweit verwenden wir einen Rechnungszins in Höhe von 0,9 % entsprechend dem derzeit gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung maßgeblichen Höchstrechnungszins. ⁹Diese Annahmen sind Bestandteil unseres durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans.

(2) ¹Stellt der Verantwortliche Aktuar im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung fest, dass die der Altersfaktorentabelle zugrunde liegenden Annahmen zur Biometrie nicht mehr angemessen sind, kann diese Tabelle auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die zukünftig zu zahlenden Beiträge einschließlich etwaig zukünftig zufließender staatlicher Zulagen entsprechend angepasst werden. ²Die Annahmen zur Biometrie sind dann nicht mehr angemessen, wenn die Deckungsrückstellung, bezogen auf den Anwartschaftszuwachs aus Beiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres um mindestens 3 v.H. von der um die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von 6 v.H. reduzierte Beitragssumme des vorangegangenen Geschäftsjahres abweicht, d.h. für den Fall, dass im vorangegangenen Geschäftsjahr entweder sog. Eintrittsgewinne oder Eintrittsverluste entstanden sind. ³Bei entstandenen Eintrittsgewinnen wird die Altersfaktorentabelle zu Ihren Gunsten angepasst, soweit unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auch für die Zukunft mit entsprechenden Eintrittsgewinnen zu rechnen ist. ⁴Bei entstandenen Eintrittsverlusten kann die Altersfaktorentabelle in dem Umfang angepasst werden, dass die Eintrittsverluste ausgeglichen sind und in Zukunft unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vermieden werden.

⁵Über eine Änderung der Tabellen informieren wir den Versicherungsnehmer und, soweit es sich um unterschiedliche Personen handelt, die versicherte Person durch Übersendung der geänderten Tabelle. ⁶Diese Tabelle wird für die Beiträge und etwaigen staatlichen Zulagen wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt bzw. uns zufließen werden, das auf den Zugang unseres Schreibens beim Versicherungsnehmer folgt. ⁷Auf die aus den bis dahin gezahlten Beiträgen und staatlichen Zulagen erworbenen Anwartschaften und Ansprüche hat die Änderung der Tabelle also keine Auswirkungen.

⁸Die Änderung der Tabelle führt zu einer Änderung der Höhe der Rentenleistungen, die aus danach gezahlten Beiträgen und staatlichen Zulagen resultieren. ⁹Diese können steigen oder sinken. ¹⁰Eine vom Verantwortlichen Aktuar festgestellte Änderung der Tabelle, die zu höheren Rentenleistungen führt, muss vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden. ¹¹Sie wird wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde die Änderung genehmigt und wir darüber nach Maßgabe der vorstehenden Sätze informiert haben.

¹²Eine Anpassung der Tabelle, die zu einer Absenkung der Rentenleistungen führt, ist nur zulässig, wenn die vom Verantwortlichen Aktuar festgestellte Änderung bei Vertragsabschluss oder bei einer später vorgenommenen Änderung der Tabellen für uns nicht vorhersehbar gewesen ist.

¹³Vorhersehbar sind Änderungen, die aus Sicht eines gewissenhaften und ordentlichen Aktuars erkennbar sind.

(3) ¹Stellt der Verantwortliche Aktuar im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung fest, dass der der Altersfaktorentabelle zugrunde liegende Rechnungszins nicht mehr angemessen ist, kann diese Tabelle auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die zukünftig zu zahlenden Beiträge einschließlich etwaig zukünftig zufließender staatlicher Zulagen entsprechend angepasst werden. ²Der Rechnungszins ist dann nicht mehr angemessen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

(a) ³Der gemäß Deckungsrückstellungsverordnung maßgebliche Höchstrechnungszins ändert sich.

(b) ⁴Es wird zukünftig weder durch Gesetz noch Verordnung ein Höchstrechnungszins bestimmt.

(c) ⁵Die Höhe des Höchstrechnungszinses für die Lebensversicherungen in Deutschland ermittelt sich nicht mehr anhand der durchschnittlichen Umlaufrendite zehnjähriger Staatsanleihen, welche auf Euro lauten.

(d) ⁶Der Gesetz- oder Ordnungsgeber legt bei der Ermittlung des Höchstrechnungszinses über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mehr als 60 Prozent der Umlaufrendite zehnjähriger Staatsanleihen, welche auf Euro lauten, zur Bestimmung des Höchstrechnungszinses zu Grunde.

⁷Auch in diesen Fällen kann die Altersfaktorentabelle auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die zukünftig zu zahlenden Beiträge einschließlich etwaig zukünftig zufließender staatlicher Zulagen geändert und der Rechnungszins wie folgt angepasst werden:

(a) ⁸Für den Fall, dass sich der gemäß Deckungsrückstellungsverordnung maßgebliche Höchstrechnungszins ändert, können wir unser Anpassungsrecht wie folgt ausüben: Anstelle des bisherigen verwenden wir den aktuellen Höchstrechnungszins.

(b) ⁹Für den Fall, dass der Gesetzgeber anstelle des bisherigen Höchstrechnungszinses gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung künftig einen mit dem Höchstrechnungszins in seiner Funktion vergleichbaren Referenzwert anderen Inhalts bestimmt, können wir unser Anpassungsrecht wie folgt ausüben: Wir verwenden diesen Referenzwert anstelle des Höchstrechnungszinses, sofern dies für uns zu keinen unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen führt.

(c) ¹⁰Für den Fall, dass sich die Höhe des Höchstrechnungszinses für die Lebensversicherungen in Deutschland nicht mehr anhand der durchschnittlichen Umlaufrendite zehnjähriger Staatsanleihen, welche auf Euro lauten, ermittelt, können wir unser Anpassungsrecht wie folgt

ausüben: Der Rechnungszins wird ausgehend vom jeweiligen Zinssatz der Anleihen des Staates bzw. der Staaten bestimmt, auf dessen Währung der Vertrag lautet. ¹¹Dabei stellen wir auf den Monatsendstand des 10-jährigen Durchschnitts der Umlaufrendite dieser Anleihen ab.

¹²Diesen Wert multiplizieren wir mit 60 Prozent und runden ihn auf 0,25 Prozentpunkte ab.

¹³Dieser so ermittelte Rechnungszins ist auf 4 Prozent begrenzt.

(d) ¹⁴Für den Fall, dass der Gesetz- oder Verordnungsgeber bei der Ermittlung des Höchstrechnungszinses über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mehr als 60 Prozent der Umlaufrendite zehnjähriger Staatsanleihen, welche auf Euro lauten, zur Bestimmung des Höchstrechnungszinses zu Grunde legt, können wir unser Anpassungsrecht wie folgt ausüben: Unser Verantwortliche Aktuar oder ein mit ihm in Zukunft vergleichbarer Funktionsträger unseres Unternehmens ermittelt den Rechnungszins unter Wahrung des Vorsichtsprinzips und unter Wahrung der Belange der Versicherten. ¹⁵Hierbei legt er – im Rahmen der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Beachtung der gebotenen Vorsicht - die erwarteten Ergebnisse unserer Neuanlagerendite zugrunde und nimmt ausgehend davon für den neuen Rechnungszins einen Sicherheitsabschlag in Höhe von 50 % vor und rundet diesen auf 0,25 Prozentpunkte ab. ¹⁶Der so gefundene Rechnungszins wird durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als neuer Rechnungszins zugrunde gelegt.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) ¹Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven durch zusätzliche Bonuspunkte. ²Eine andere Art der Überschussbeteiligung als die Bildung von Bonuspunkten ist ausgeschlossen. ³Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ⁴Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in unserer Satzung (insbesondere der Regelungen zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Leistungsverbesserungen) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

(2) Ihre Versicherung wird im Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung (FV) geführt und dort im Gewinnverband für den Tarif 2017.

(3) ¹Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- aus Kapitalerträgen
- aus dem Risikoergebnis
- aus dem übrigen Ergebnis.

²Etwaige in einem Kalenderjahr entstandene Überschüsse werden im Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich festgestellt und nach dem in unserem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan geregelten verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen Versicherungsverhältnissen als Bonuspunkte zugeteilt.

(4) ¹Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. ²Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. ³Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. ⁴Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. ⁵Sie kann auch Null Euro betragen.

(5) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich in Ihren Versicherungsnachweisen unterrichten.

§ 6 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 7 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) ¹Wir zahlen die Altersrente auf Ihren Antrag grundsätzlich ab dem Ersten des Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Auf Antrag können Sie gemäß § 2 Abs. 1 den Rentenbeginn verlegen, wobei als frühester Rentenbeginn die Vollendung des 62. Lebensjahres, der späteste Rentenbeginn die Vollendung des 70. Lebensjahres ist. ³In diesem Fall leisten wir die Rente frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei uns folgt. ⁴Eine rückwirkende Zahlung der regulären Altersrente ist also ausgeschlossen.

(2) ¹Wir zahlen die vorgezogene Altersrente im Falle einer Erwerbsminderung gemäß § 2 Abs. 3 ab dem Ersten des Monats, in dem Sie nach Eintritt der Erwerbsminderung die vorgezogene Altersrente beantragt haben. ²Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn Sie die vorgezogene Altersrente spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des ersten Bescheides über die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei uns beantragen. ³Dann zahlen wir die vorgezogene Altersrente rückwirkend ab Beginn der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) ¹Wir zahlen die Hinterbliebenenrente gemäß § 2 Abs. 2 ab dem Ersten des Monats, der dem Todestag der versicherten Person folgt, sofern der Rentenantrag innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei uns eingeht. ²Geht der Antrag auf Hinterbliebenenrente später als 12 Monate nach dem Tod der versicherten Person ein, so zahlen wir die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt, es sei denn die verspätete Mitteilung erfolgte unverschuldet.

§ 8 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

§ 9 Ist anstelle der regulären Altersrente eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Vollständig zahlen wir das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle einer Altersrente und auf Antrag aus. ²Den Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente können Sie in Textform bei der Kasse frühestens ein Jahr vor Vollendung des 62. Lebensjahres stellen. ³Spätestens müssen Sie diesen Antrag sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, zu dem Sie eine vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer regulären Altersrente wünschen. ⁴Da die Rente gemäß § 2 Abs. 1 spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres beginnt, müssen Sie einen Antrag auf Kapitalabfindung also spätestens 6 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres in Textform gestellt haben. ⁵Sofern Sie bereits einen Antrag auf Zahlung der regulären Altersrente gestellt haben, ist eine vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(2) ¹Bei der PlusPunktRente mit staatlicher Förderung (Riester-Rente) können Sie mit Ihrem Antrag auf reguläre Altersrente verlangen, dass wir zum Rentenbeginn einmalig 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Deckungskapitals an Sie zahlen (teilweise Kapitalabfindung). ²Hierdurch reduziert sich das zur Verrentung zur Verfügung stehende Deckungskapital, so dass die reguläre Altersrentenleistung entsprechend gekürzt wird. ³Sollten Sie hier die Auszahlung des gesamten Kapitals wünschen (vgl. Absatz 1), müssten alle erhaltenen Förderungen (Zulagen und Steuerersparnisse) zurückgezahlt werden (schädliche Verwendung). ⁴Sofern Sie bereits einen Antrag auf Zahlung der regulären Altersrente gestellt haben, ist eine teilweise Kapitalauszahlung ausgeschlossen

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt. ²Bei der Ermittlung des gebildeten Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 5 % berücksichtigt. ³Die vollständige Kapitalauszahlung wird gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

§ 10 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) ¹Rentenleistungen erbringen wir auf Antrag gegen Vorlage der gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen in Textform. ²Wir entscheiden über den Rentenanspruch in Textform.

(2) Ist eine/ein Hinterbliebenrentenberechtigte/r verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben die Erben das Recht, unter Berücksichtigung der Fristen nach § 7 Abs. 3, die Antragsstellung bei uns nachzuholen.

§ 11 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist
- bei Waisenrenten spätestens mit Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz.

§ 12 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente durch eine Kapitalzahlung auch ohne Ihre Zustimmung abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Vollendung Ihres 65. Lebensjahres und einem zu diesem Zeitpunkt unterstellten regulären Altersrentenbeginn den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Deckungskapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie und an Ihre Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 14 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bzw. dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse. ³Die Kosten der Teilung betragen pauschal 200 Euro pro Ausgleichsfall zuzüglich 0,5% des Kapitalwertes.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die Versicherte/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einem eigenen PlusPunktRenten-Vertrag unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 18 Abs. 3 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

⁷Eine Erhöhung der Rentenleistung nach § 3 steht nur für die vollen Monate zu, die zwischen der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und der tatsächlichen Inanspruchnahme der PlusPunktRente liegen.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus einem PlusPunktRenten-Vertrag, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird.

§ 15 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seiner Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang des Antrags bei uns zustande. ²In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer neben dem Versicherungsschein auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der/die Versicherungsnehmer/in in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Wir entscheiden über die Annahme des Antrags in Schriftform. ³Über jede Änderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 16 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt, wenn der Vertrag mit uns abgeschlossen ist, frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum. ²Allerdings kann Ihr Versicherungsschutz entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 20).

§ 17 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

(1) Wir stellen die Versicherung grundsätzlich in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf Antrag des Versicherungsnehmers in Textform zum Ende eines Kalendermonats
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde
- bei Entgeltumwandlung und Arbeitgeber-Höherversicherung mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unserem Mitglied.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/ in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wieder aufleben. ³Bei Wiederaufleben der Versicherung wird die dann gültige Altersfaktorentabelle zu Grunde gelegt.

§ 18 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können als versicherte Person, auch wenn der Vertrag durch die/den Arbeitgeber/in als Versicherungsnehmer/in abgeschlossen wurde (Entgeltumwandlung), die Versicherung als Versicherungsnehmer/in mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) ¹Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 19 Abs. 1) kann die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten durch den Arbeitgeber oder durch Sie beantragt werden. ²Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Fortführung.

(3) ¹Im Falle einer Fortführung der Versicherung durch Sie erfolgt die weitere Durchführung auf Grundlage eines unselbständigen Nachtrags zum Versicherungsschein. ²Beide Vertragsteile bilden aber eine Einheit. ³Die Höhe der Versicherungsleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Summe der Versicherungsleistungen beider Vertragsteile.

§ 19 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) ¹Der/die Versicherungsnehmer/in kann die Versicherung jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht wurden. ²Eine Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung ist also ausgeschlossen.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft in Höhe der erworbenen Versorgungspunkte, d.h. wir führen die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fort. ²Das gilt nicht, wenn die/der Versicherungsnehmer deren Abfindung beantragt. ³In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert, d.h. das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gebildete Deckungskapital abzüglich eines Stornoabschlags in Höhe von 100 €. ⁴Sofern staatliche Zulagen aufgrund der Abfindung rückabzuwickeln sind, vermindert sich der Rückkaufswert um diese Zulagen.

(3) ¹Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung eines Rückkaufswertes mit Nachteilen verbunden sein kann:

a) Durch Entgeltumwandlung finanzierte Verträge:

- ²Bei der Kündigung eines durch Entgeltumwandlung finanzierten Vertrages ist insbesondere zu beachten, dass die Beiträge steuer- und sozialabgabenfrei (Regelfall) eingezahlt wurden. ³Daher muss der Arbeitnehmer (versicherte Person) vom Abfindungsbetrag nachträglich Sozialabgaben abführen. ⁴Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer im Rahmen der Steuererklärung verpflichtet, den Abfindungsbetrag anzugeben. ⁵Hieraus sind nachträglich Steuern zu entrichten. ⁶Wir sind zudem verpflichtet, der Finanzverwaltung den steuerpflichtigen Betrag mitzuteilen.

b) Riester-Verträge:

- ⁷Eine Kündigung mit Abfindung stellt bei einem Riester-Vertrag eine schädliche Verwendung im Sinne des Einkommensteuerrechts dar. ⁸In diesem Fall müssen wir bereits gutgeschriebene Zulagen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzahlen. ⁹Zusätzlich teilt uns die ZfA mit, ob und in welcher Höhe Sie über Ihre Einkommensteuererklärung in den Genuss von Steuervorteilen gekommen sind. ¹⁰Beide Beträge werden wir dann von der Abfindung abziehen und an die ZfA bzw. Finanzverwaltung zurückzahlen.

(4) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Anbieter, übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

§ 20 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag muss die/der Versicherungsnehmer/in unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

²Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Versicherungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat oder ein Jahr.

(2) ¹Wenn die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. ²Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

³Wenn die/der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt auf unsere Kosten eine Mahnung in Textform.

⁴Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen ausgeglichen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist beitragsfrei stellen, wenn wir die/den Versicherungsnehmer über diese Rechtsfolge in der Mahnung hingewiesen haben.

(3) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

(4) ¹Einmalige Sonderzahlungen kann die Kasse zulassen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. ²Über eine etwaige Sonderzahlung müssen Sie oder die/der Versicherungsnehmer uns im Vorfeld in Textform informieren. ³Die jeweilige Zahlung gilt als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift widerspricht.

(5) ¹Beitragszahlungen können nur bis zum Beginn der Rente geleistet werden. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit Zustimmung der Kasse und längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

§ 21 Welche Kosten erheben wir?

¹Der Verwaltungskostensatz für laufende Verwaltungskosten beträgt 6% der eingezahlten Beiträge inklusive Zulagen. ²Für die beitragsfreie Zeit werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,5% der versicherten Rente pro Jahr in Ansatz gebracht. ³Während der Rentenlaufzeit werden 1,5% der laufenden Rente als Verwaltungskosten für die Auszahlung der Leistungen vorgesehen. ⁴Weitere Kosten (Provisionen, Gebühren etc.) fallen nicht an.

⁵Diese Kosten werden nicht gesondert erhoben, sondern sind in der Kalkulation der Altersfaktorentabelle bereits berücksichtigt.

§ 22 Welche Mitteilungspflichten haben Sie zu erfüllen?

(1) Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

Sie und die/der Versicherungsnehmer/in müssen uns im aktiven Beschäftigungsverhältnis folgende Punkte unverzüglich in Textform mitteilen:

- das Ende des Beschäftigungsverhältnisses
- jede Änderung der Anschrift des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt)
- den Wegfall des Bezuges des Kindergeldes (Riester-Rente)
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage (Riester-Rente)
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes
- wenn bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld (Entgeltumwandlung).

(2) Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

Als Rentenberechtigter haben Sie uns folgende Punkte unverzüglich in Textform mitzuteilen:

- den Tod jeglicher Rentenberechtigten
- jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts
- jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt
- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes (gilt für Bezieher von Waisenrenten).

(3) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(4) ¹Bei Verletzung der Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Kasse zu erfüllen sind, kann die Kasse den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. ²Im Falle der Kündigung kommt der Rückkaufswert gemäß § 19 Absatz 3 zur Auszahlung.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 23 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 24 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Wiesbaden erhoben werden. ²Versicherungsnehmer/innen, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk der/die Versicherungsnehmer/in, Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht - vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen - immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Wiesbaden, wenn der/die Versicherungsnehmer/ in, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragssprache ist deutsch.

§ 26 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können erforderlich sein:

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen oder
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder
- c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses oder
- d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder
- e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.